

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Michael Piazolo**
FREIE WÄHLER
vom 03.05.2011

Gebührenreform der GEZ

Die Gebührenreform soll die GEZ schlanker machen, Kosten sparen und eine transparente Gebührenerhebung schaffen. Der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag bewirkt jedoch das Gegenteil. Durch zahlreiche Ausnahmen und Sonderregelungen wird die GEZ-Erhebung nicht einfacher, sondern mehr Personal, Geld und Zeitaufwand nötig. Der aktuelle Reformvorschlag belastet auch mittelständische Unternehmen überdurchschnittlich.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie hoch sind die Gesamtkosten der Umstellung und welchen Anteil daran trägt der Freistaat Bayern?
2. Aus welchen Mitteln wird der höhere Verwaltungsaufwand bei der Gebührenerhebung finanziert?
3. Wie werden Kosten und Personalaufwand für die Umstellung und künftige Erhebung kalkuliert und gibt es Vergleichszahlen, die herangezogen werden können?
4. Müssen mehr Mitarbeiter eingestellt werden?
 - a) Wenn ja, wie viele?
 - b) Ab wann wird mit der in Aussicht gestellten Verschlan-
kung der GEZ gerechnet?
5. Wie wird die Kontrolle der umfangreichen Ausnah-
meregelungen durchgeführt und sind die nötigen Kos-
ten und Personal dafür eingeplant?
6. Welche Daten werden erhoben?
 - a) Wie lange werden sie gespeichert?
 - b) Ist dabei der Datenschutz ausreichend gesichert?
7. Wieso soll der Reformvorschlag einschließlich des
großen Verwaltungsaufwandes durchgeführt werden,
wenn bei 95% der Teilnehmer die Teilnehmerkonten
konstant bleiben?
8. Wieso müssen kleinere Unternehmen mit vielen Fili-
alen und großem Fuhrpark mehrfachen Beitrag zahlen
und wieso müssen bisher befreite behinderte Menschen
eine Gebühr zahlen?

Antwort

der Staatskanzlei
vom 08.06.2011

Die Erkenntnisse der Bayerischen Staatsregierung zum Themenkomplex „Kosten der Umstellung auf das neue System“ und „zusätzlicher Mitarbeiterbedarf“ beruhen auf Informationen der Rundfunkanstalten, insbesondere des Bayerischen Rundfunks sowie der GEZ.

Zu 1.:

Die Gesamtkosten der Umstellung sind derzeit noch nicht bezifferbar. Die bislang genannten Zahlen beruhen auf ersten Schätzungen. Der GEZ-Verwaltungsrat hat diese Zahlen noch nicht bestätigt, wird sich aber im Herbst damit befassen.

Die Kosten des Umstellungsprozesses werden von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus dem bestehenden Gebührenaufkommen finanziert. Der jeweilige Anteil der Landesrundfunkanstalten und somit auch des Bayerischen Rundfunks ergibt sich aus den anteiligen Beitragseinnahmen. Für den Freistaat Bayern entstehen keine Kosten.

Zu 2.:

Erklärtes Ziel der Reform ist es, den Verwaltungs- und Kostenaufwand für die Beitragserhebung mittelfristig zu reduzieren. Das dürfte aus folgenden Gründen gelingen: Wohnungen lassen sich offenkundig leichter feststellen als die darin genutzten Rundfunkgeräte. Künftig gilt der einfache Grundsatz: eine Wohnung, ein Beitrag. Kostenintensive Kontrollinstrumente wie die sog. GEZ-Mailings und der Beauftragendienst können dadurch reduziert werden.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass ein kompletter Paradigmenwechsel von der geräteabhängigen Rundfunkgebühr zu einem geräteunabhängigen Beitrag vollzogen wird. Dadurch ändern sich insbesondere die Anknüpfungstatbestände (Wohnung, Betriebsstätte, Kfz) und die Bemessungsgrundlagen (Staffelregelung im nicht-privaten Bereich).

Aus diesem Grund wird die Systemumstellung in der Übergangsphase wahrscheinlich zunächst zu einem erhöhten Arbeitsaufkommen führen.

Um die Beitragserhebung der geänderten Rechtslage anzupassen und Anfragen der Bürgerinnen und Bürger schnell bearbeiten zu können, wird die GEZ ihre Kapazitäten vorübergehend aufstocken müssen. Dabei handelt es sich jedoch ausnahmslos um befristete Beschäftigungsverhältnisse.

Die Umstellung auf die künftige Rundfunkfinanzierung soll bis Ende 2014 vollständig abgeschlossen sein. Die für den Umstellungsprozess zusätzlich eingesetzten Kapazitäten werden von den öffentlich-rechtlichen Anstalten aus dem laufenden Gebührenaufkommen finanziert und werden ab 2015 wieder vollständig abgebaut. Die gesamten Kosten des Beitragseinzugs werden voraussichtlich im Jahr 2014 bereits unter den Kosten vor der Modellumstellung liegen. Ab dem Jahr 2015 wird der Beitragseinzug dann sowohl bei der GEZ als auch bei den Landesrundfunkanstalten im Vergleich zum Gebühreneinzug deutlich kostengünstiger sein.

Zu 3.:

Der Ressourcenbedarf der GEZ für den Umstellungsprozess lässt sich – sehr vereinfacht – so beschreiben: Es entsteht mit dem Umstellungsprozess ein Volumen annähernd so hoch wie der Aufwand eines Kalenderjahres für das laufende Gebühreneinzugsverfahren. Eine Besonderheit des Umstellungsprozesses ist die fehlende Übergangszeit, also der stichtagsbezogene Wechsel der Modelle zum 01.01.2013. Dafür ist ein Volumen von rund 59 Mio. Briefen nebst Bearbeitung erforderlich, um die Migration und den Datenabgleich realisieren zu können. Hinzu kommt der Aufwand für die Entwicklung der neuen Verfahren und die Steuerung der neuen Abläufe. Ab 2015 werden nicht nur die befristeten Zusatzkapazitäten, sondern auch die derzeitigen GEZ-Kapazitäten reduziert.

Der Beauftragendienst wird bereits ab dem Jahr 2013 spürbar reduziert. Bis zum Jahr 2016 planen die Landesrundfunkanstalten eine Abschmelzung ihrer Kosten für den Außendienst um insgesamt 40 %. Die gesamten Kosten des Beitragseinzugs werden voraussichtlich im Jahr 2014 bereits unter den Kosten vor Modellumstellung liegen.

Zu 4.:

Die erforderlichen Zusatzkapazitäten für die Umstellungsphase lassen sich derzeit noch nicht genau beziffern. Die Anzahl wird aber sicher unter den in der Presse kolportierten 450 Stellen liegen. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Zu 5.:

Ausnahmen und Sonderregelungen werden durch die Neuordnung der Rundfunkfinanzierung abgebaut. Gegenüber dem bisherigen Modell ist der neue Rundfunkbeitrag einfacher, effektiver und beitragsgerechter.

So müssen die Rundfunkanstalten künftig nicht mehr verifizieren, wer welches Gerät seit wann, wo und zu welchem Zweck zum Empfang bereitgehalten hat.

Das aufwendige Antrags- und Befreiungsverfahren für bestimmte soziale Einrichtungen (vgl. § 5 Abs. 7 und 8 Rundfunkgebührenstaatsvertrag – RGebStV –) wird durch die Regelung ersetzt, dass für jede Betriebsstätte dieser Einrichtungen künftig höchstens ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist (vgl. § 5 Abs. 3 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV –). Auch hier entfällt die Ermittlung, welche Geräte

ausschließlich und unentgeltlich für den von der sozialen Einrichtung betreuten Personenkreis bereitgehalten und damit befreit werden und welche dem Unternehmen zugerechnet werden und eine Gebührenpflicht auslösen.

Zu 6.:

Insgesamt werden nicht mehr Daten als bislang erhoben, sondern tendenziell sogar weniger, so können z. B. die Angaben zu Art und Anzahl der bereitgehaltenen Geräte entfallen.

Der Beitragsschuldner hat gemäß § 8 Abs. 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag bei der Anzeige folgende, im Einzelfall erforderliche Daten mitzuteilen:

1. Vor- und Familienname sowie früherer Namen, unter denen eine Anmeldung bestand,
2. Tag der Geburt,
3. Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift des Beitragsschuldners und seines gesetzlichen Vertreters,
4. gegenwärtige Anschrift jeder Betriebsstätte und jeder Wohnung, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung,
5. letzte der Landesrundfunkanstalt gemeldete Anschrift des Beitragsschuldners,
6. vollständige Bezeichnung des Inhabers der Betriebsstätte,
7. Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte,
8. Beitragsnummer,
9. Datum des Beginns des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
10. Zugehörigkeit zu den Branchen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1,
11. Anzahl der beitragspflichtigen Hotel- und Gästezimmer und Ferienwohnungen und
12. Anzahl der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge.

Stets sind nur diejenigen Daten anzuzeigen, die im Einzelfall zur Durchführung der jeweiligen Meldung erforderlich sind. Für Anzeigen im privaten Bereich sind regelmäßig weniger Daten erforderlich als im nicht-privaten Bereich. So kommt beispielsweise die Erhebung der in Absatz 4 Nr. 6, 7, 10 und 12 genannten Daten im privaten Bereich nicht in Betracht.

Bei der Abmeldung sind gemäß § 8 Abs. 5 zusätzlich noch folgende Daten mitzuteilen:

1. Datum des Endes des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs,
2. der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt und
3. die Beitragsnummer des für die neue Wohnung in Anspruch genommenen Beitragsschuldners.

Im Falle der Beantragung einer Ermäßigung oder Befreiung von der Beitragspflicht hat der Betroffene gemäß § 4 Abs. 7 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung durch die entsprechende Bestätigung der Sozialbehörde oder des Leistungsträgers im Original (sog. Drittbescheinigung) oder durch den entsprechenden Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie

nachzuweisen. Der Originalbescheid ist nur nötig, wenn die Behörde keine Drittbescheinigung ausstellt.

Die Speicherung und Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind für die Erhebung und Abwicklung des Rundfunkbeitrags erforderlich. Die Rundfunkanstalten speichern jedoch nur diejenigen Daten, die zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags auch tatsächlich erforderlich sind (Grundsatz der Datensparsamkeit). Eine Vorratsdatenspeicherung ist ausgeschlossen. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht. Die Daten dürfen nur für die Beitragserhebung verwendet werden (gesetzliche Zweckbindung). Sie dürfen keiner anderen Stelle übermittelt oder gar verkauft, vermietet oder sonst herausgegeben werden.

Die genannten Daten und sonstige freiwillig übermittelte Daten werden gespeichert, solange sie für die Erfüllung der den Landesrundfunkanstalten nach diesem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag obliegenden Aufgaben erforderlich sind. Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag werden die erhobenen Daten unverzüglich gelöscht, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht bestehen kann. Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen.

Die im Staatsvertrag getroffenen Regelungen sind erforderlich und verhältnismäßig und entsprechen damit den allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen. Der neue Rundfunkbeitrag trägt den Belangen des Datenschutzes besser Rechnung, weil Nachforschungen vor Ort minimiert werden können; damit lässt sich der Einsatz von Gebührenbeauftragten deutlich reduzieren.

Die Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen wurde durch ein Gutachten des früheren Bundesdatenschutzbeauftragten, Herrn Prof. Bull, bestätigt (das Gutachten ist abrufbar unter www.ard.de/intern/standpunkte).

Zu 7.:

Die Reform wird ihre Vorzüge in der Zukunft zeigen, wenn immer mehr Multimedia-Endgeräte am Markt sind. Zwar besteht heute schon wegen der umfassenden Zweitgerätefreiheit im Privatbereich (vgl. § 5 Abs. 1 RGebStV) in vielen Fällen faktisch eine „Wohnungsabgabe“. Allerdings erfordert die heutige Rechtslage wegen des Gerätebezugs wesentlich höheren Aufwand, ist also schwerer durchzusetzen.

So müssen die Rundfunkanstalten heute verifizieren, wer welches Gerät seit wann, wo und zu welchem Zweck zum Empfang bereithält oder bereitgehalten hat.

Jede einzelne dieser Beweispunkte ist mit praktischen und rechtlichen Problemen behaftet, die den Bürger mit Nachfragen belasten und die Umsetzung des heutigen Gebührenrechts nach dem Gebot der Lastengleichheit erschweren.

Demgegenüber lässt sich künftig der Inhaber einer Wohnung – etwa durch einen Adressabgleich, einen Blick auf das

Klingelschild oder den Briefkasten – leicht feststellen. Die ehrliche Mehrheit muss nicht mehr die Gebührenlast für die „Schwarzseher“ mittragen.

Zu 8.:

Zwar ist es richtig, dass Betriebe pro Filiale zur Beitragspflicht herangezogen werden. Das Anknüpfen an der Betriebsstätte wurde vom ehemaligen Verfassungsrichter Prof. Kirchhof in seinem Gutachten zur Reform der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als sachgerechter bewertet: Mit Wohnung und Betriebsstätte sind abgrenzbare Raumeinheiten erfasst, in denen typischerweise Rundfunk empfangen werden kann.

In den Filialen spiegelt sich nicht nur eine entsprechend erhöhte Wahrscheinlichkeit der Rundfunknutzung wider, sondern auch eine erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Mögliche Unbilligkeiten werden durch die Kleinbetriebsstättenklausel, nach der Filialen mit bis zu acht Mitarbeitern lediglich einen Drittelbeitrag zu entrichten haben, abgefangen. Für diese Regelung hatte sich die Bayerische Staatsregierung bei den Verhandlungen zum Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingesetzt.

Pro Kfz ist künftig im nicht-privaten Bereich ein Drittelbeitrag zu entrichten, ebenso wie eine Wohnung oder eine Betriebsstätte handelt es sich um eine abgrenzbare Raumeinheit, in der typischerweise Rundfunk empfangen werden kann. Bereits nach jetziger Rechtslage ist für jedes Autoradio die Grundgebühr zu entrichten (entspricht ca. dem Drittel-Beitrag). Insoweit könnte es nach dem neuen Modell sogar zu einer Entlastung kommen, da eine Regelung aufgenommen wurde, nach der künftig pro Betriebsstätte ein Kfz beitragsfrei ist. Für die Umstellungszeit ist eine Fortführung der Zahlungspflicht wirtschaftlich sinnvoll.

Im Rahmen der Evaluation des Staatsvertrags, die auf der Basis des 19. KEF-Berichts erfolgen soll, werden dann die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände, darunter insbesondere auch die Beitragspflicht für Kfz, geprüft (vgl. hierzu Protokollerklärung der Länder zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag – 15. RÄStV –).

Behinderte Menschen sind auch künftig befreit, es sei denn, sie haben ein entsprechend hohes Einkommen, dass eine Befreiung aus finanziellen Gründen ausscheidet. Leistungsfähige Behinderte müssen nur einen Drittel-Beitrag entrichten.

Hintergrund für die Neuregelung:

Die vollständige Beitragsfreiheit von Behinderten ohne Rücksicht auf deren Einkommenssituation wurde vom Bundessozialgericht in einem Urteil aus dem Jahr 2000 (Az: B 9 SB 2/00 R) als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gewertet mit dem Argument, für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht könne es nur auf eine wirtschaftliche Bedürftigkeit ankommen, nicht dagegen auf eine rein körperliche.

Verbunden mit der neuen Regelung ist, die Finanzierung barrierefreier Angebote zu fördern. Diese Pflicht besteht schon heute, doch ist damit künftig das Argument zu hoher Kosten entfallen, da diese Mittel nicht anders verwendet werden dürfen. Die Länder weisen in einer Protokollerklärung zum 15. RÄStV darauf hin, dass das barrierefreie Angebot der Öffentlich-Rechtlichen ausgebaut werden soll.